

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutschen Bevölkerung hervorbringen müsste; „die Deutschen werden instinktiv die Ankunft des Rächers fühlen.“ „Man darf mit Sicherheit annehmen“, sagt die Schrift, „dass ihr Schrecken ohne Grenzen sein wird.“

Nun, die Herren Franzosen würden dafür sorgen, dass dieser Schrecken nicht unbegründet ist. Dass Plünderung, Mord und Brand ihre Bahn bezeichnen würden, lässt sich aus dem Geist, welcher die Schrift belebt, leicht abnehmen.

Ob ein einziger grosser Unfall die deutsche Armee zur Auflösung bringen würde, wie der Verfasser behauptet, ist wohl zweifelhaft. Ereignisse wie 1806 wiederholen sich ebenso wenig wie solche von 1870.

Nach der Niederlage des deutschen Heeres soll die soziale Revolution den Ruin Deutschlands vollenden.

Niedergeworfen wird Deutschland keine Schonung erwarten dürfen. Wo würde es das Geld, die kolossalen Kriegsentschädigungen zu bezahlen, hernehmen?

Die Schrift antwortet auf diese Frage: „Die Okkupation würde sich verlängern und beim Rückmarsch des Siegers würde er nur ein heruntergekommenes Land hinter sich lassen; für ein Jahrhundert mit Schulden belastet, und ohne einen Groschen zum Ankauf eines Ersatzes der verlorenen Geschütze, Pferde und Gewehre. Dies würde einer hoffnungslosen Vernichtung gleichkommen.“

Im 6. Kapitel wird das Problem der Annäherung an die deutsche Armee zu lösen gesucht. Dies soll geschehen durch Unterdrückung der Spionage und nächtliche Angriffe. Zu solchen Unternehmungen sollen besondere Elitekorps geschaffen werden.

Im 7. Kapitel beschäftigt sich der Verfasser wieder mit der Spionage und im 8. bespricht er die Mittel, dieselbe zu bekämpfen; nach seiner Ansicht soll auch die Genferkonvention unterdrückt werden.

Im Schlusswort werden die Grundsätze für die Kunst, die Deutschen zu bekämpfen, kurz zusammengefasst. Sie lauten:

1. Vollendung schon in Friedenszeiten in allen Hülfsdienstzweigen der Armee: Intendant, Train, Telegraphie, Eisenbahn etc.

2. Internirung aller Deutschen und verdächtigen Ausländer beim ersten Kriegslärm.

3. Unerbittliche Unterdrückung der Spionage.

4. Aufhebung der Gesellschaften von internationaler Thätigkeit jeder Art, deren Aufgabe es ist, ohne Unterschied in beiden Heerlagern zu wirken.

5. Grösste Schnelligkeit im Uebergang vom Friedens- auf den Kriegsfuss und in der Mobilmachung.

6. Verwendung einer zahlreichen vorzüglich berittenen Reiterei.

7. Schaffung von Spezial-Tirailleurkorps, allen Regimentern entnommen und wie die Freikorps von 1870 als *enfants perdus* operirend.

8. Häufige Anwendung nächtlicher Angriffe, die die Deutschen um so mehr ermüden, als ihnen dabei ihre grösste Stärke, der Blick des Vorgesetzten, fehlt.

9. So oft als möglich mit dem Bajonet angreifen. (!?)

10. Unaufhörliche Verfolgung nach jedem auch noch so geringen Erfolg.

Diesen zehn Grundsätzen werden in einem Nachtrag noch zwei Vorschläge beigefügt:

A. Die Versetzung des ganzen Landes in Belagerungszustand, d. h. die vollkommene und sofortige Unterdrückung aller Zivilgewalt, sobald der Krieg erklärt wird.

B. Das allgemeine Funktioniren von Kriegsgerichten, welche sofort jedes Verbrechen oder Vergehen gegen die absolute Gewalt der militärischen Autoritäten durch eine Manifestation, Schrift oder Wort oder auf eine andere Art, unterdrücken.

In diesen letzten Vorschlägen ist allerdings der Gedanke zur äussersten Kraftanstrengung und rücksichtslosesten Verwendung der Kräfte Frankreichs zum Kriegszweck enthalten. Der Schrecken soll im Innern regieren, damit gegen aussen die grösste Kraftentfaltung möglich ist. Allerdings würden dabei alle Errungenschaften seit dem Ende des letzten Jahrhunderts verloren gehen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es aber nicht unmöglich, dass solche Gedanken in einem Krieg Frankreichs verwirklicht werden.

Eines geht aus dieser, wie aus zahllosen andern französischen Schriften verwandten Inhaltes hervor, und dieses ist, dass das deutsche Volk alles aufbieten muss, damit der Fall sich nicht ereigne, dass ein französisches Heer je den Rhein überschreiten könne. Die Absicht, diese Ueberzeugung zu befestigen, hat zu der Uebersetzung der Schrift des französischen Offiziers den Anstoß gegeben und es ist kaum zu bezweifeln, dass sie ihren Zweck erfüllt haben werde. △

Eidgenossenschaft.

— (Zirkular über die neue Regiments- und Brigadeschule.) Der Waffenchef der Infanterie, Herr Oberst Feiss, hat an die Offiziere der Waffe folgendes Kreisschreiben erlassen: „In den nächsten Tagen wird die am 13. 1. Mts. vom schweizerischen Bundesrathe genehmigte Regiments- und Brigadeschule in deutscher Auflage zur Versendung gelangen. Die französische Auflage wird möglichst bald nachfolgen. Die im Bataillonsverbande stehenden Offiziere werden das Reglement durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, die übrigen Offiziere direkt von der eidgen. Druckschriftenverwaltung erhalten.“

Das Reglement zerfällt in einen formellen und in einen

taktischen Theil. Der erstere ist so gehalten, dass die vorkommenden Formen beschrieben, der höhere Führer aber in der Wahl derselben nicht beengt wird, sondern jeweilen diejenige Form wählen kann, welche die Gefechtslage und das Terrain als die geeignetste erscheinen lassen. Damit die Offiziere in den Sinn und Geist des Reglements eindringen, sind auch alle Figuren weg gelassen, welche nur zu leicht zu einem gedankenlosen Schematismus verleiten.

Die in der Bataillonsschule nur nebenbei erwähnte Kompagniekolonnenlinie ist einlässlicher behandelt, weil diese Formation von nun an eine sehr häufige Anwendung finden wird und einheitliche Vorschriften daher unerlässlich sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist der als „Anhang“ bezeichnete taktische Theil des Reglements. Es ist dies kein taktisches Lehrbuch und macht das Studium taktischer und kriegsgeschichtlicher Werke nicht nur nicht überflüssig, sondern soll dazu herausfordern und es nutzbringender machen, dadurch, dass der Offizier sich nun Gewissheit verschaffen kann, in welchem Sinn und Geiste in unserem Heere die taktischen Lehren angewendet werden sollen. Jeder knapp gehaltene Satz erheischt daher ein sorgfältiges Studium und aus diesem Studium soll in unserer Infanteriewaffe eine möglichst übereinstimmende Anschauungsweise in taktischen Fragen hervorgehen. Mögen in untergeordneten Dingen die Meinungen auch auseinandergehen, mögen selbst in gleichartigen Lagen verschiedene Hülfsmittel zur Anwendung kommen, in einem Punkte, in der Hauptsache ist das Reglement nicht diskutirbar: es will, dass in das Infanteriegefecht eine energische Offensive gelegt werde, ohne die vertheidigungsweise Führung des Gefechtes auszuschliessen, wenn letztere absolut nothwendig ist. In jedem Gefecht, ob angriffs- oder vertheidigungsweise geführt, ist der Feuerleitung die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Deshalb empfehle ich denn auch speziell den Abschnitt über Feuerleitung dem Studium; ganz besonders den subalternen Offizieren. Das neue Reglement räumt ihnen eine viel wichtigere Stellung ein, als dies bisher der Fall war, erhöht damit aber auch ihre Verantwortlichkeit.

Die Feuerleitung ist in allen Armeen zu einer besondern, immer mehr entwickelten Disziplin geworden; es wird dies mit der Einführung von Repetirgewehren noch in erhöhtem Masse der Fall sein.

Auch bei uns hat man die Feuerleitung immer mehr zu entwickeln gesucht und es sind darin schon anerkennenswerthe Fortschritte erzielt worden. Diesen Fortschritten entsprechen die Schiessinstruktion und die Vorschriften über das Tirailliren in der Kompagnieschule nicht mehr ganz und sie mussten daher weiter ausgeführt werden, um den Fortschritt zu einem allgemeinen zu machen und die so wünschbare Einheit in der ganzen Waffe herzustellen.

Es führt dies nothwendig zu Abänderungen an dem Verfahren, wie es da oder dort gelehrt worden sein mag, aber diese Abänderungen betreffen nur einige übrigens wenig zahlreiche Formen, nicht den Geist, in welchem gelehrt wurde. Dadurch dass Jeder das Reglement in die Hand bekommt, ist es nun Jedem möglich, die wenigen abgeänderten Kommandos kennen zu lernen. Wenn man daher auch von jedem Offizier beim nächsten Dienstanlass erwarten kann, dass er das Formelle sich ganz zu eigen gemacht habe, so wird man darin höhern Orts für den Uebergang und bis weitere mündliche Belehrung möglich gewesen, nachsichtig sein.

Die Hauptsache ist, dass die Kommandos auf Grund reiflicher Ueberlegung erfolgen und dass sie die taktische

Kritik aushalten, nicht dass sie wörtlich der reglementarischen Form entsprechen.

Im Uebrigen erwarte ich von dem Pflichtgefühl der Infanterieoffiziere aller Grade, dass sie die von unserer obersten Militärbehörde erlassenen Vorschriften bald zum geistigen Eigenthum der Waffe machen werden.“

— (Missionen ins Ausland.) Zu den im September dieses Jahres stattfindenden grossen Truppenübungen des IX. und des XVI. französischen Armeekorps werden die HH. Oberst Wieland in Basel und Major Ruffy in Lausanne, an die im gleichen Monat zwischen Bologna und Piacenza stattfindenden grossen italienischen Uebungen die HH. Oberstbrigadier Schweizer in Zürich und Oberstlieutenant Moilliet in Bern abgeordnet.

— (VI. Division. Ein Schutzdach für die Truppen auf der Wollishofer Allmend bei Zürich) sollte nach der „N. Z. Z.“ hergestellt werden. Es sei dieses eine dringende Nothwendigkeit. Wir können dieses aus eigener Erfahrung bestätigen. Die Infanterie, welche diesen Exerzierplatz in Rekrutenschulen sehr oft und in Wiederholungskursen sozusagen täglich besucht, bleibt wegen der grossen Entfernung von der Kaserne über Mittag meist auf demselben. Es geschieht dieses im Frühjahr und Herbst, bei Regen und Kälte. — Der Soldat, welcher kein Geld hat oder solches nicht ausgeben will, kann ohne Bank und Tisch im Freien, stehend seine Mittagssuppe verzehren und warten, bis Nachmittags die Uebungen wieder beginnen. — Nach Ansicht des Correspondenten könnte leicht Abhülfe geschaffen werden; die gemietete alte Cantine, welche jetzt zur Aufbewahrung des eidg. Scheibenmaterials benutzt wird, sollte vom Kanton oder von der Waffenplatzkommission angekauft und mit Glasfenstern versehen werden. Einige Tische und Bänke, die mit geringen Kosten aufgeschlagen werden könnten, würden die Einrichtung vervollständigen. Allerdings würde ein neuer Schoppen für die Scheiben errichtet werden müssen. Dieses würde zwar eine Auslage verursachen; doch diese ist nicht so bedeutend, dass sie gegenüber einer Forderung der Humanität in das Gewicht fallen könnte.

— (Brieftauben.) (Korr.) Am 18. Juni wurden 35 Stück Brieftauben per Bahn von Thun nach Luzern spedit, welche sodann am 19. Morgens 4 Uhr 50 freigelassen werden mussten. Der Ausflug geschah in übersichtlichem Terrain und deshalb steuerten sämmtliche Tauben, ohne lange zu kreisen, rasch der südwestlichen Richtung zu. — Nach seitdem eingegangenem Rapport sind die Tauben wie folgt an ihrem Bestimmungsort Thun angekommen:

5 Stück um 5 Uhr 55 Min.			
11	“	6	”
2	“	6	15
6	“	6	20
1	“	6	40
2	“	6	50
1	“	6	55
1	“	7	”
2	“	7	28
4	“	fehlen bis heute noch.	

Total 35 Stück.

Dieses Resultat kann insofern als ein sehr günstiges bezeichnet werden, da dieses die erste Trainage der betreffenden Thiere war. Derselbe Flug ist für Winterthur bestimmt und soll bis zum nächsten Herbst vollkommen trainirt sein.

J.

— (Wasserdichte Stoffe) sind, wie jeder von uns weiss, beim Militär wichtig. Ein Herr J. C. Schuler in Ober-Stammheim (Kanton Zürich) soll nun eine zweckmässige Methode erfunden haben, Militärkleider wasserdicht zu machen. In einem bezüglichen Zirkular sagt derselbe:

Ich habe ein Verfahren erfunden und bereits in meinem Geschäfte seit einiger Zeit praktizirt, wodurch Tuche, fertige Kleidungsstücke für Militär und Zivil: Mäntel, Uniformen, Ueberzieher etc. vollständig wasserdicht gemacht werden. Mein Imprägnations-Verfahren ist absolut reell, den Stoff ausdauernd, ohne dem Objekt weder materiell noch formell die geringste Veränderung oder Nachtheil in Solidität, Farbe, Façon etc. zu verursachen und kann ich für nachstehende Punkte garantiren:

1. Dass der Stoff durch meine Imprägnation nicht den geringsten Schaden erleidet!

2. Dass sich z. B. in einem von mir wasserdicht gemachten Kaput, Ueberzieher etc. selbst mehrere Wochen lang Wasser aufbewahren lässt, ohne dass nur ein Tropfen durchsickert.

3. Dass man dem wasserdicht gemachten Stoffe durchaus nichts von der Imprägnation ansieht — Tuch und Passepols, Aufschläge, Garnituren etc. behalten die ursprüngliche Farbe, Weichheit etc. vollständig bei.

4. Dass beim Tragen eines solchen Kleidungsstückes die Ausdünzung des Körpers ebenso wenig verhindert wird, wie bei einem nicht imprägnirten, da der Stoff eben nur wasserdicht, jedoch nicht luftdicht wird.

Die Preise für Imprägnation sind ungefähr folgende:

1 Offiziers-Mantel	Fr. 3. 50—3. 75
1 Offiziers-Blouse	" 1. 75—2. —
1 Reitermantel ca.	" 3. 50
1 Waffenrock	" 2. 50 —2. 75
1 Militärhose	" 1. 25—1. 75
1 Infanterie-Soldaten-Kaput	" 3. 00—3. 50
1 Landjäger-Mantel	" 3. 00—3. 50
1 Feuerwehrrock	" 1. 75—2. 50.

Adresse der Firma: J. C. Schuler, Färberei in Ober-Stammheim, Kanton Zürich.

— (Zürcherische Winkelriedstiftung.) Dem Bericht des Verwaltungskomitee pro 1885 und 1886 entnehmen wir: Die zürcherische Winkelriedstiftung hatte das Rechnungsjahr 1885 mit einem Vermögensbestand von Fr. 165,656. 48 angetreten. Der Rechnungsabschluss von 1886 zeigt auf 31. Dezember einen Aktivsaldo von Fr. 181,140. 97, so dass wir eine Vermögenszunahme von Fr. 15,484. 49 innert den zwei Berichtsjahren zu konstatiren haben. Die freiwilligen Beiträge, welche dem Fond in den beiden letzten Berichtsjahren zugewendet wurden, waren wiederum nur von bescheidenem Umfange, sie dokumentiren indess doch das fortdauernde Bestreben der militärischen Kreise, den Winkelriedgedanken zu realisiren. Im Jahre 1885 betrugten die freiwilligen Beiträge Fr. 523. 60, im Jahre 1886 dagegen Fr. 1033. —

Die Vermögensvermehrung innert den zwei Berichtsjahren ist als eine um so erfreulichere zu bezeichnen, weil sie stattgefunden hat, trotzdem die Stiftung infolge des unterm 2. Juli 1885 auf dem Artillerie-Schiessplatz Frauenfeld vorgefallenen Unglücks erheblich gesteigerte jährliche Ausgaben übernommen hat, und auch darf ja wohl besonders betont werden, dass die anlässlich der Sempacherfeier ins Leben gerufene eidgenössische Winkelriedstiftung in ganz ungewöhnlichem Grade geeignet war, das Interesse von den bestehenden kleinen kantonalen Anstalten ab- und auf die neue eidgenössische Schöpfung hinzulenken. Immerhin vermissen wir im Kanton Zürich noch das wünschbare rege Interesse für die Winkelriedstiftung gerade in den Kreisen Derjenigen, welche durch ihre Verhältnisse in der Lage wären, unser Unternehmen ebenso fördern zu können, wie sie es anderen gemeinnützigen und kirchlichen Instituten gegenüber in erfolgreichster und verdankenswerther Weise zu thun bemüht sind. Es ist ein grosser Irrthum, anzunehmen, die Nothwendigkeit, zweckentsprechend zu geben, sei ja

erst zur Zeit des Krieges oder nach Ablauf desselben vorhanden, es sei ja dannzumal noch früh genug, die gebende Hand zu öffnen. Wer weiss überhaupt, ob er dann noch zu geben hat, ob er noch geben kann? Und ist es nicht auch als eine falsche Schlussfolgerung zu bezeichnen, wenn man den in Friedenszeiten angesammelten Fonds den Raub durch Feindeshand prophezeit, dabei aber sein eigen Hab und Gut als gesichert und sicher genug annimmt, um damit noch freiwillige Spenden in reichster Art ertheilen zu können?

Für im Militärdienst Verwundete, sowie für die diesfalls in Folge Todesfall Hinterlassenen wurden von der zürcherischen Winkelriedstiftung im Berichtsjahr 1885 Fr. 900. — verausgabt, im Jahr 1886: Fr. 956.

Gemäss den in unseren Stiftungsstatuten niedergelegten Grundsätzen soll die von Seite der kantonalen zürcherischen Winkelriedstiftung dargebotene Unterstützung nur eine Ergänzung der von Seite der Eidgenossenschaft auf Grund des Pensionsgesetzes vom 13. November 1874 zuerkannten Beiträge bilden. Das Verwaltungskomitee hatte bei der Fixirung seiner Supplementaransätze das Gefühl, es werde die eidgenössische Entschädigung nicht immer in wünschbarem Umfange und auch nicht immer bis zu derjenigen finanziellen Möglichkeitsgrenze ausgedehnt, welche die Gesetzgebung gestattet. So lange man dazu gelangen muss, es für angezeigt zu erachten, dass eine eidgenössische Pension von Fr. 600 von Seite einer kantonalen Stiftung noch um weitere Fr. 300 zu erhöhen sei, um auch nur einigermassen eine ausreichende Entschädigung zu sein, so lange dürfte unsere Klage einer an und für sich bedauernswerthen Berechtigung nicht entbehren. Es ist mit dieser Erscheinung aber auch der Beweis geleistet für die Nothwendigkeit des Bestehens und der Aeufnung von Succurs-Fonds, die weitergehender, als es in der Regel die Organe und Statute staatlicher Institute thun können, sich in jedem einzelnen Falle an die konkreten Verhältnisse anschmiegen und ihnen gerecht zu werden versuchen . . . Bei Betrachtung über den neuen eidgen. Winkelriedfond kommt das Verwaltungskomitee zu dem Schluss: „Die Verschmelzung der kantonalen Stiftungen mit der eidgen. Winkelriedstiftung sei für Zürich erst dann möglich, wenn die kantonalen Schwesternanstalten entweder annähernd gleichkommende Einlagen zu machen im Falle sind, oder wenn denjenigen Kantonen, welche, wie z. B. Zürich, St. Gallen u. a., eine ihren höheren Einlagen entsprechende Nutzniessung zum Voraus zugesichert würde.

— Tessin. (Ueber die Generalstabsschule) wird dem „Bund“ geschrieben: Am Sonntag den 10. Juli verliess die von Herrn Oberst-Divisionär Pfyffer kommandirte Generalstabsschule unsfern Kanton, um ihre letzten Dienstage im italienischen Bündnerlande zuzubringen. Seit Mittwoch hat sie sich mit der Rekognoszirung der um den wichtigen Zentralpunkt Bellinzona liegenden Grenzzone befasst und den Samstag Abend mit den hier wohnenden Tessiner Offizieren (welche allein noch vom ganzen Kanton einen thätigen Verein bilden) kameradschaftlich und gemütlich verbracht.

A u s l a n d.

Deutschland. (Eine Preisbewerbung für das neue Modell eines Armeesattels) ist vom Kriegsministerium ausgeschrieben. Die Ausschreibung sagt: Es ist wünschenswerth, ein neues Modell für einen Armeesattel zu gewinnen, welcher I. folgenden Anforderungen genügt: 1. Bequemer und natürlicher Sitz des Reiters. 2. Leichte und ungehinderte Einwirkung des selben auf das Pferd. 3. Einfachheit der Konstruktion.